

An die Vorsitzende des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg
Frau Dr. Sylvia Marschner

und

den Vorsitzenden des Wirtschafts-, Vergabe
und Liegenschaftsausschusses
Herrn Ulrich Thomas

sowie

alle weiteren
Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg

**Widerspruch gegen den Beschluss des Wirtschafts-, Vergabe und
Liegenschaftsausschusses vom 18.09.2018**

**BV-WVLQ/046/18 Gemeinschaftsmaßnahme "Ballstraße" /Bauteil 1 - Vergabe von
Tiefbau- und Straßenbauarbeiten**

Sehr geehrte Frau Dr. Marschner,
sehr geehrter Herr Thomas,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL LSA vom 20.06.2014 Nr.: 12/2014 S. 288 ff) in der
derzeit geltenden Fassung (KVG LSA) form- und fristgemäß dem Beschluss des
Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses der Welterbestadt Quedlinburg
(WVLQ) vom 18.09.2018 zur Beschlussvorlage BV-WVLQ/046/18 -
Gemeinschaftsmaßnahme "Ballstraße" /Bauteil 1 - Vergabe von Tiefbau- und
Straßenbauarbeiten.

Der Beschluss des WVLQ vom 18.09.2018 beinhaltet eine Vergabe nach VOB/A in Höhe
von **brutto 632.748,79 €**.

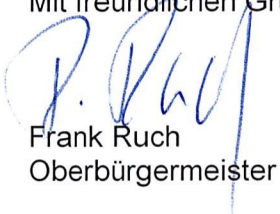
Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen
Entscheidungsbefugnisse ergeben sich gemäß § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der
Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 in der jeweils geltenden Fassung aus der Anlage
1 zur Hauptsatzung. Hiernach ist Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
gemäß II. Ziffer 2 Buchstabe e für Entscheidungen über die Vergabe insbesondere nach

VOB, VOL, HOAI und VOF abschließend zuständig, wenn die Höhe der Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt und nicht größer als 500.000 € ist. Im vorliegenden Fall wird der Höchstbetrag überschritten und die Zuständigkeit liegt somit nicht mehr beim WVWLQ sondern beim Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg.

Die Beschlussfassung durch den WVWLQ vom 18.09.2018 verstößt sowohl gegen formelle als auch materielle Rechtsvorschriften und ist daher rechtswidrig.

Nach § 65 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt mir als Oberbürgermeister der Stadt Quedlinburg die Widerspruchspflicht unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen (2 Wochen).

Mit freundlichen Grüßen



Frank Ruch
Oberbürgermeister

Anlage

Beschluss BV-WVWLQ/046/18 vom 18.09.2018

Beschluss
nicht öffentliche Sitzung vom 18.09.2018
Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt
Quedlinburg

TOP 12.10

Gemeinschaftsmaßnahme "Ballstraße"

Bauteil 1

Vergabe von Tiefbau- und Straßenbauarbeiten

Vorlage: BV-WVLQ/046/18

Beschluss:

Der Wirtschafts-, Vergabe und Liegenschaftsausschuss des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, die Tiefbau- und Straßenbauarbeiten für die Ballstraße an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot die Firma Partner Bau Quedlinburg GmbH in Höhe von brutto 632.748,79 € zu erteilen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz.

ungeändert beschlossen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Mitwirkungsverbot 0

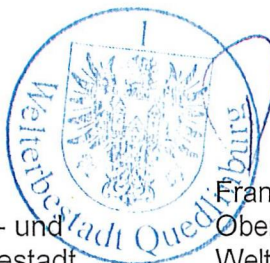
Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

U. Thomas

Ulrich Thomas
Vorsitzender des Wirtschafts-, Vergabe- und
Liegenschaftsausschusses der Welterbestadt
Quedlinburg



FR
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg